

Satzung „Hammerteich e.V.“

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet; sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hammerteich e. V.“
2. Er versteht sich als Interessensgemeinschaft zum Erhalt des Hammerteichs unter Einbeziehung der näheren Umgebung mit Berücksichtigung des Denkmalschutzes und dessen Erhalts.
3. Der Verein arbeitet überparteilich und weltanschaulich neutral auf Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Sitz des Vereins ist Witten.
5. Er wird in das Vereinsregister in Bochum eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Dazu gehören u.a. Landschaftspflege, Umweltschutz, Verbesserung der Aufenthaltsqualität am Hammerteich, seines Zustands und seiner Umgebung.
2. Dazu bedarf es eines durch Öffentlichkeitsarbeit gestärkten Engagements möglichst vieler Bürger und Bürgerinnen.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter, insbesondere in finanzieller Weise fördern und unterstützen.
2. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Fördermitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen.

4. Die Fördermitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitrittsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
6. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
8. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Einer davon muss der 1. Vorsitzende sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands kann die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder Beisitzer wählen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung nach Vorgabe der Mitgliederversammlung.

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 11.06.2024 beschlossen worden.